

ernannt werden. Bezüglich des Uebervachungs- und Aufsichtsrechts aber, welches dem Reichskanzler rücksichtlich dieser Verwaltungen zusteht, können trotz des anscheinend entgegenstehenden Wortlauts in § 2 des Gesetzes vom 17. März 1878 soviel Stellvertreter, wie das Staatsgesetz zuläßt, bestellt werden. Die Reichsbevollmächtigten und Zollcontrolleure sind weiter nichts als solche Stellvertreter¹. Niemand hat jemals erwartet, daß der Reichskanzler sein Aufsichtsrecht in Person ausübt. Zu Stellvertretern in der Gegenzeichnung können gegenwärtig bestellt werden: die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Reichsamts der Innern, des Reichs-Marineamts, des Reichs-Justizamts, des Reichs-Schatzamts, des Reichs-Postamts². Was die Frage anlangt, ob auch der Präsident der Reichsbank zum Stellvertreter in der Gegenzeichnung bestellt werden kann, welche Frage theils bejaht³, theils verneint⁴ wird —, ist hervorzuheben, daß zu einer solchen Stellvertretung kaum ein Anlaß geboten ist. Der Generalstellvertreter des Reichskanzlers ist nicht der Vorgesetzte der anderen Stellvertreter; er ist aber berechtigt, die dem Reichskanzler zustehenden Aufsichtsbefugnisse in Person oder durch Dritte wahrzunehmen.

§ 61. Reichsbehörden.

I. In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) werden unterschieden gemäß der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1899, S. 730): I. Oberste Reichsbehörden (§§ 8, 13, 16, 33, 34, 64 bis 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 133, 150, 151, 153). Als solche gelten: 1) das Reichsamt des Innern, 2) das königlich preussische Kriegsministerium, 3) das königlich sächsische Kriegsministerium, 4) das königlich württembergische Kriegsministerium, 5) das Reichs-Marineamt, 6) das Reichs-Justizamt, 7) das Reichs-Schatzamt, 8) das Reichs-Eisenbahnamt, 9) der Rechnungshof des Deutschen Reichs, 10) die Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds, 11) das Reichs-Postamt, 12) das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden (§§ 31, 85, 189, 151, 153) sind: A. Verwaltung des Innern: 1) das Bundesamt für das Heimathwesen, 2) das Schiffvermessungsamt, 3) das Statistische Amt, 4) die Normal-Messungskommission, 5) das Gesundheitsamt, 6) das Patentamt, 7) das Reichs-Versicherungsamt, 8) die physikalisch-technische Reichsanstalt, 9) das Kanalamt; B. in der Verwaltung des Reichsheeres: a. für das Disciplinarverfahren (§§ 81, 85): 1) die commandirenden Generale, 2) der Chef des Generalstabs der Armee, 3) der Chef des sächsischen Generalstabs, 4) der General-Inspector des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen, 5) der General-Inspector der Cavallerie, 6) der Gouverneur von Berlin und der Commandant von Potsdam, 7) die Commandanten von Dresden und der Festung Königstein, 8) der General-Inspector der Militär-Erziehungs- und -Bildungswesen, 9) der General-Inspector des Etappen- und Eisenbahnwesens, 10) der Feldzeugmeister, 11) der Inspector der Vertheilstruppen, 12) der Commandeur des Cadettencorps, 13) der Inspector der Kriegsschulen, 14) der Director der Kriegsakademie, 15) der Präs. der Ober-Examinationskommission, 16) der Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, 17) der Inspector der Infanterieschulen, 18) der Inspector der sächsischen Infanterieschulen, 19) der Inspector der militärischen Strafanstalten, 20) der preussische Generalstabsarzt der Armee, 21) der preussische General-Kubiteur der Armee, der Vorstand des sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der württembergische General-Kubiteur, 22) der Präs. der Artillerie-Prüfungskommission, 23) der Präs. der Gewehr-Prüfungskommission, 24) die Corps-Intendanturen und -Intendanten; b. für das Verfahren bei Defecten und der Verfolgung vermögens-

¹ S. oben S. 396 f.

² S. auch Leband, I, § 40, S. 341, Anm. 3.

³ Georg Rantz, § 135, Joel, I. c. S. 733.

⁴ Von Leband, I, § 40, S. 341 f.